



Kreishandballverband Nordfriesland

2. Vorsitzender

Peter Saß

Siedlung 22, 25887 Winnert
Telefon: 04845- 824 E-Mail: owwhandball@aol.com
Winnert, den 01.08.2017

Einheitliche Regelung zur finanziellen / materiellen Unterstützung der Mitgliedsvereine im KHV-Nordfriesland e.V. für neu ausgebildete Jugendschiedsrichter

§ 1 Grundsatz

Je nach Kassenlage unterstützt der KHV-Nordfriesland e.V. seine Mitgliedsvereine bei der Ausstattung von neu ausgebildeten Jugendschiedsrichtern/-innen finanziell.
Als maximale Zuwendung werden auf Antrag 300,-- Euro/Jahr/Verein gewährt.
Die Bezuschussung eines Essens oder von Getränken während der Ausbildung entfällt hiermit.

§ 2 Jugendschiedsrichter/-innen

Als Jugendschiedsrichter/-innen im Sinne dieser Regelung gelten Mädchen und Jungen vom vollendeten 14. – bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Er oder Sie müssen die Schiedsrichterausbildung beim KHV-Nordfriesland e.V. bzw. einem der Kreishandballverbände der Regionen Nord- und Nordsee oder die zentrale Schiedsrichterausbildung beim HVSH erfolgreich absolviert haben und als Schiedsrichter/-in zumindest in der ersten Saison nach der Ausbildung auch eingesetzt werden bzw. worden sein.

§ 3 Antragstellung

Die Mitgliedsvereine des KHV-Nordfriesland e.V. können nach erfolgreicher Ausbildung einen formlosen, schriftlichen Antrag an den Vorstand des KHV-Nordfriesland e.V. stellen. Als Anlage muss formlos aufgeführt sein, welcher / welche Jugendschiedsrichter/-innen ausgestattet werden sollen und wann die Ausbildung bei wem abgeschlossen wurde. Die Anträge können nur bis zum 31. Dezember des Jahres der Ausbildung gestellt werden. Danach wird der Zuschuss nicht mehr bewilligt.

§ 4 Genehmigung des Antrages

Der geschäftsführende Vorstand des KHV-Nordfriesland e.V. prüft den eingereichten Antrag und die Anlagen wohlwollend und informiert den Antragsteller über die Entscheidung.

§ 5 Nachweis der Verwendung

Der Antragsteller legt nach der Bewilligung eines Zuschusses innerhalb von 2 Monaten eine Kopie des Kaufes der „Schiedsrichter-Ausrüstung“ unaufgefordert vor. Geschieht dieses nicht, wird der Zuschuss mit der Strafenliste des KHV-Nordfriesland e.V. wieder eingezogen.

§ 6 Abschluss

Die Bezuschussung ist eine freiwillige Unterstützung seitens des KHV-Nordfriesland e.V. und ist nicht einklagbar. Es besteht kein Rechtsanspruch. Eine Ablehnung seitens des KHV-Nordfriesland e.V. muss nicht begründet werden, wird aber schriftlich mitgeteilt.

Für den geschäftsführenden Vorstand des KHV-Nordfriesland e.V.

Peter Saß – 2. Vorsitzender

Beschlossen auf der EV-Sitzung am 09.10.2017